



5 StR 219/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 29. Juni 2005
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 2005
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 25. Februar 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 28. Juni 2005 hat vorgelegen.

Harms Basdorf Raum
Brause Schaal